

Original mit Bestätigung des Übernehmers (ausstellender Betrieb) ergeht an den Überbringer (Letzthalter/Letzbesitzer)
Kopie verbleibt beim Übernehmer zur weiteren Dokumentation (Aufbewahrung: 7 Jahre ab Ausstellungsdatum)

Altfahrzeuge - Verwertungsnachweis

gem. AltfahrzeugeVO (BGBl Nr. 407/2002, § 5 Abs.1 Z3 und § 11 Abs.3)

Dieser Verwertungsnachweis bestätigt die Übergabe des Altfahrzeugs (Übernehmer). Dieser übernimmt das Altfahrzeug und stellt die Verwertung gem. den Anforderungen aus der AltfahrzeugeVO sicher.

Dieser Nachweis ist in Verbindung mit dem Typenschein bei der Abgabe Abs. 1a KFG) der Zulassungsstelle oder Behörde vorzulegen.

Jenes Unternehmen, das die Verwertung des AFZ durchführen wird (gem. VO ein Shredder-Betrieb) bzw. wenn der Verwertungsbetrieb zum Zeitpunkt der Übernahme noch nicht bekannt ist, der nachfolgende Empfänger dieses AFZ. Sofern der Übernehmer bereits ein Verwertungsbetrieb ist, entfällt diese Angabe.

Übernehmer: (ID ¹ , Name, Adresse)	Empfänger/Verwerter: (Name, Adresse)
..... Firma Schrott & Co Lange Gasse 9 A-8010 Graz Firma Musterschredder GmbH Kurze Gasse 18 A-8010 Graz
Genehmigungsbehörde des Verwerters: (Name, Adresse) ² Magistrat der Landeshauptstadt Graz, Hauptplatz 1, A-8010 Graz	

Überbringer (Letzthalter/Besitzer): (Name, Adresse)	(Nationalität)
..... Peter Maier Weite Gasse 9, A-8402 Werndorf Österreich

Angaben zum Altfahrzeug:

Marke:	Honda	It. Typenschein	3 erstmalige Zulassung am: 15. Apr 1996
Modell:	Civic		
Type:	EJ9		
FIN:	JHMEJ93400S026352	3 AFZ unvollständig übernommen, fehlende Bauteile: Motor <input type="checkbox"/> Getriebe <input type="checkbox"/> Katalysator <input checked="" type="checkbox"/>	3 Hinweise zum Fahrzeugzustand:
Kennzeichen:	GU-233FK		
Nationalität:	Österreich	Fahrzeugidentifizierungsnummer lt. Typenschein	Sollten bereits bei der Übernahme wesentliche Bauteile des Fahrzeuges fehlen (Motor, Getriebe, je nach Modell/Baujahr der Katalysator), ist dies zu vermerken.
Fahrzeugklasse:	M1		

Staat, in dem das AFZ zugelassen ist
Ort, Datum

nach internationaler Klasseneinteilung:
M1 = Kfz zur Personenbeförderung (max. 8 Fahrgastsitzplätze)
N1 = Kfz zur Güterbeförderung mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t

Allgemeine Hinweise zum Fahrzeugzustand, wie z. B. Hinweis auf die Beimengung von Fahrzeug-fremden Abfällen

Überbringer - Unterschrift Übernehmer - Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)

1 Bei Umsetzung des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002) sind – sofern zugeteilt - die vom BMLFUW/Umweltbundesamt vorgegebenen Identifikationen (z. B.: GLN) anzuführen
2 Nennung ist nur dann erforderlich, wenn die Erstübernahme bereits bei einem Verwertungsbetrieb erfolgt
3 Angaben dienen zur Dokumentation der Kriterien für eine unentgeltliche Altfahrzeuge-Rücknahme